

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Reinbek für die Volkshochschule Sachsenwald

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBL. Schl.-H. S. 27) und des § 45 Landesverwaltungsgesetzes in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 30.04.15 folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Reinbek für die Volkshochschule Sachsenwald erlassen:

Artikel I

Die Gebührensatzung der Stadt Reinbek für die Volkshochschule Sachsenwald vom 20.07.2010 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Neufassung und ersetzt die bisherige Fassung:

§ 2

Teilnehmer (innen) gebühr

(1) Die Teilnehmer(innen)gebühr in allen Kursen bemisst sich nach der Zahl der Unterrichtsstunden im Semester. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Der Gebührensatz beträgt bei

- | | |
|--|--------|
| a) allgemeinen Kursen | 2,30 € |
| b) Kursen mit gering erhöhten Aufwendungen für Honorare oder Sachmittel oder Durchführung | 3,00 € |
| c) Kursen mit erhöhten Aufwendungen für Honorare und/oder Sachmittel und/oder Durchführung | 3,60 € |
| d) Kursen mit hohen Aufwendungen für Honorare und/oder Sachmittel und/oder Durchführung | 4,00 € |
| e) Kursen mit sehr hohen Aufwendungen für Honorare und/oder Sachmittel und/oder Durchführung | 5,40 € |
| f) bei Kursen mit zwei Dozentinnen/Dozenten verdoppelt sich der jeweilige Gebührensatz entsprechend. | |

Bei Kursen, die nicht den Unterrichtsintervallen von 45 Minuten unterliegen, wird die Gesamtunterrichtszeit in Unterrichtsstunden umgerechnet; dabei wird immer auf volle Unterrichtsstunden aufgerundet. Die Summe der Kursgebühr wird kaufmännisch auf volle zehn Cent gerundet. Im Rahmen besonderer Marketingaktionen ist die VHS-Leitung berechtigt, die Teilnehmer(innen)gebühr zu reduzieren.

§ 6 Abs.1 erhält folgende Neufassung und ersetzt die bisherige Fassung:

**§6
Ermäßigungen**

- (1) Schüler/innen, Auszubildenden, Vollzeitstudenten/innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II mit und ohne Erwerbseinkommen), dem SGB XII (Sozialhilfe) und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird mit Nachweis und auf Antrag bei der Anmeldung eine Ermäßigung in Höhe von 50% gewährt. Der Nachweis ist in jedem Semester neu zu erbringen.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Neufassung und ersetzt die bisherige Fassung:


**§ 7
Fälligkeiten und Zahlungsweise**

- (1) Die Teilnehmer(innen)gebühr ist mit der Anmeldung fällig. Sie ist mit der Anmeldung per SEPA-Lastschrift-Mandat oder in bar (im VHS-Haus) zu bezahlen. Eine Bezahlung an den/die Kursleiter/in ist nicht möglich. Teilnehmer/innen, die nach Kursbeginn in einen Kurs eintreten, zahlen die volle Gebühr.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Reinbek, den *19* . Mai 2015
Stadt Reinbek


Warner
Bürgermeister